

Satzung des Stadt.Land.Klima! e.V.

Stand: 13. Dezember 2024

Präambel

Der Stadt.Land.Klima! e.V. und seine Mitglieder setzen sich für den nachhaltigen Schutz unserer Umwelt, einschließlich Klimaschutz, mit all der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Stadt.Land.Klima! e.V. (SLK). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter dem Namen „Stadt.Land.Klima! e.V.“ eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und der Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die bundesweite Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Umsetzung von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen durch die Entwicklung und Bereitstellung geeigneter Softwarelösungen
 - Vorträge, Workshops, Symposien, Konferenzen und Kongresse für die Aus- und Weiterbildung der Zivilgesellschaft zu Klimawandel, Klimaschutz und -anpassung
3. Der Verein erfüllt seine Zwecke auch in Form der Mittelzuwendung (finanzielle, sächliche oder personelle Förderung) für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften und durch Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (E-Mail, Brief) oder über das Online-Formular des Vereins zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragstellende dem Code of Conduct des Stadt.Land.Klima! e.V.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann eine Berufung nicht eingelegt werden.
5. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - a) Ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt),
 - b) fördernde Mitglieder (nicht stimmberechtigt),
 - c) Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen und des Code of Conduct des Vereins verstößt, oder mindestens ein Jahr beitragsrückständig ist.
4. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein hat die Möglichkeit von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit. Eine Staffelung der Beiträge nach Art des Mitgliedsstatus ist möglich. Die Form und Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird durch die Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands und des Kassenwarts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes,
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann als Sitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation remote (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung (hybrid) aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 10. Nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt, sofern sie bis zu Beginn der Mitgliederversammlung ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
 11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen und werden nicht mitgezählt.

12. Alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder) sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Nichtmitglieder können zugelassen werden, wenn der Vorstand sie in Textform eingeladen hat.
13. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen.
14. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
15. Über die Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
 - der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
 - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die Kassenwartin oder der Kassenwart. Alle sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne einer gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung. Die Mitglieder des Vorstands haften bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, hierzu gehören insbesondere:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens, Verwendung der Vereinsmittel,
 - die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - die Mitgliederverwaltung,
 - der Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
 - die Ernennung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers, der für ihn die Führung der Geschäfte vornimmt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im

schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der/des 1. oder 2. Vorsitzende*n oder der Kassenwartin oder dem Kassenwart wählt der Vorstand eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll (oder Ergebnisprotokoll bei Umlaufverfahren) niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Auflösung des Vereins/Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere des Umwelt- und Klimaschutzes, zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde am 13.12.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.